



Neobiota-Regulierung im Kanton Zug

Regelung über den Erhalt kantonalen Unterstützungsbeiträge

Am 7. September 2023 wurde das Postulat «Schaffung einer zentralen Koordinationsstelle in Bezug auf gebietsfremde Arten, sowie Ergänzung des bestehenden kantonalen Umsetzungsplans betreffend Umgang mit invasiven gebietsfremden Organismen durch einen kantonalen, mittelfristigen Massnahmenplan» (Vorlage Nr. 3616.1 – 17425) eingereicht. Gemäss Postulatsantwort bietet der Kanton ab 2025 Unterstützungsbeiträge für die Gemeinden im Bereich der Neobiota-Regulierung (dreijährige Pilotphase). Dieses Dokument regelt die kantonale Unterstützung und deren Ablauf.

1 Allgemeine Vorgaben

- Für finanzielle sowie materielle kantonale Unterstützungsbeiträge hat der Gesuchsteller dem Kanton ein Gesuch einzureichen. Das entsprechende Formular steht auf der Homepage des Kantons (<https://zg.ch/de/natur-umwelt-tiere/umweltschutz/neobiota>) zur Verfügung.
- Das Gesuch muss vor Umsetzung einer Massnahme dem Kanton eingereicht werden.
- Gesuche werden bis spätestens 31. August des laufenden Jahres entgegengenommen.
- Das Amt für Umwelt prüft das Gesuch und stellt eine entsprechende Beitragszusicherung aus.
- Mit der vorliegenden Beitragszusicherung ist die Massnahme umzusetzen und im selben Jahr mit dem Kanton abzurechnen.
- Der Gesuchsteller kann vor Erhalt einer Zusicherung auf eigenes Risiko die Massnahme umsetzen bzw. die Dittleistung beauftragen.
- Allgemein sind Gesuche mindestens 2 Wochen vor der Massnahmenumsetzung einzureichen.
- Die Gesuche müssen den Verwendungszweck (Handlungsbereich, Massnahme) sowie den gewünschten kantonalen Unterstützungsbeitrag kurz beschreiben.
- Der Kanton leistet anteilmässige Unterstützungen gemäss der nachfolgenden Tabelle.
- Es erfolgen nur finanzielle Unterstützungen an Bekämpfungsmassnahmen, wenn diese anschliessend via InfoFlora (InvasivApp oder Neophyten-Feldbuch) im kantonalen Projekt erfasst werden. Dies muss im Unterstützungsgesuch ausgewiesen werden.

2 Finanzielle Unterstützungsbeiträge

Die finanziellen Ressourcen sind beim Kanton vom verfügbaren Budget abhängig. Für finanzielle Unterstützungsbeiträge (Überweisung von Geldbeträgen) des Kantons gelten folgende Vorgaben:

- Die Gesuche müssen die Gesamtkosten der Leistung ausweisen.
- Es werden keine pauschalen Geldbeträge an die Gesuchsteller überwiesen.
- Der Kanton trägt abhängig von der kantonalen Bekämpfungspriorität die gemäss nachfolgender Tabelle definierten Anteile an den anfallenden Kosten einer Massnahme.
- Die Begleichung der Restkosten trägt der Gesuchsteller.
- Die Rechnungsstellung muss im jeweils beantragten Jahr bis spätestens 31. Oktober erfolgen. Die Auszahlung des Kantons erfolgt innert 60 Tagen.

Art bzw. Gebiet	Naturschutz	Gewässer	Wald	Kulturland	Siedlung	Verkehr
Amerikanische/kanadische Goldruten						
Armenische Brombeere						
Asiatische Staudenknöteriche						
Aufrechte Ambrosie						
Drüsiges Springkraut						
Einjähriges Berufskraut						
Essigbaum						
Falsche Akazie, Robinie						
Götterbaum						
Greis-/Kreuzkräuter						
Henrys- und Japanisches Geisblatt						
Kirschlorbeer						
Riesenbärenklau						
Seidiger Hornstrauch						
Sommerflieder						

Legende:

- Priorität 1:** Arten mit Nulltoleranz: Bestände kantonsweit eliminieren
Priorität 2: Weiterverbreitung verhindern, wenn möglich Bestände dezimieren
Priorität 3: Weiterverbreitung verhindern, Bestände stabilisieren
Priorität 4: regelmässige Prävention ohne kantonsweit systematische Regulierung

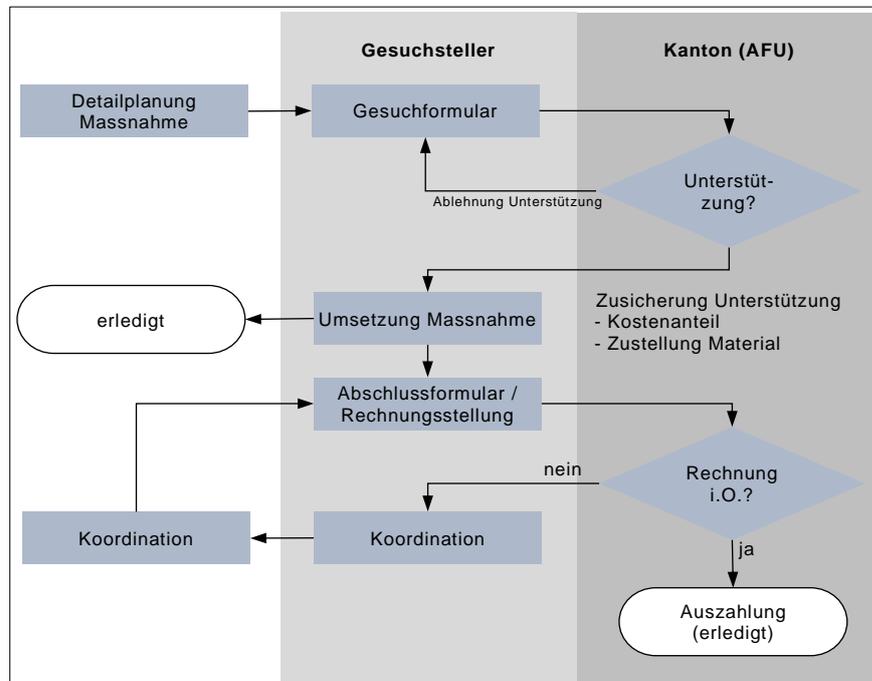
Bereich	Mögliche Aufgaben	Anteil Kanton
Planung	Erstellung Bekämpfungsplanung (kommunales Konzept) Erstellung kommunaler oder regionaler Umwetzungsplan	50-80%
Sensibilisierung	Standaktionen, Ausstellungen Erstellung und Versand Flyer, Broschüren	30-50%
Erhebung und Beobachtung	Neophyten-Ersterhebung oder deren Aktualisierung Erfolgskontrolle Bestandsentwicklung	20-50%
Regulierung	Regulierungsmassnahmen nach Priorität 1 inkl. Entsorgung	50-80%
	Regulierungsmassnahmen nach Priorität 2 inkl. Entsorgung	30-50%
	Regulierungsmassnahmen nach Priorität 3 inkl. Entsorgung	bis 30%

3 Materielle Unterstützungsbeiträge (Infomaterialien)

Beim Bezug von Infomaterial gelten folgende Vorgaben:

- Das Gesuch muss die gewünschte Leistung und den Verwendungszweck so konkret wie möglich beschreiben (z.B. Zustellung 2 000 Flyer „Exoten im Garten“ bis 10. Mai 2025).
- Beratende Unterstützungen (Sitzungen, o.Ä.) durch das AFU bedürfen keiner Gesuchstellung.

4 Verfahrensablauf



Stand: 28. Januar 2025